Gemeinsame Heimgesellschaft e.V. Faßberg - Satzung -

gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 08. August 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Gemeinsame Heimgesellschaft (GHG) e.V. Faßberg, mit dem er in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
- Der Sitz des Vereins ist 29328 Faßberg, Fliegerhorst.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern und deren Angehörigen dienstlich und außerdienstlich eine Betreuungsmöglichkeit zu bieten.
- 2. Zu diesem Zweck stellt sich der Verein im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des kameradschaftlichen Zusammenlebens der Mitglieder.
 - b) Förderung des gesellschaftlichen Kontaktes zwischen den Mitgliedern, ihren Angehörigen und Gästen.
 - c) Durchführung von kulturellen, geselligen und kameradschaftlichen Veranstaltungen.
 - d) Unterstützung der Truppenteile und Dienststellen am Standort bei der Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen.
 - e) Betreuung Angehöriger von Soldaten, die sich im Auslandseinsatz befinden.
 - f) Kontaktpflege zwischen den aktiven Soldaten und Beamten, mit dem Nachwuchs, den Kameraden im Ruhe- und Reservistenstand, mit Vertretern verbündeten Streitkräfte und mit zivilen Gästen, sowie mit Vertretern des öffentlichen Lebens.
- 3. Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralverfügung B2-1920/0-0-6 "Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften" zu erfolgen.
- 4. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält der Verein einen Wirtschaftsbetrieb. Die Wirtschaftsführung ist nicht auf gewinnbringenden Überschuss ausgerichtet, soll aber verlustfrei sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die GHG hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Offiziere, Unteroffiziere, Offiziersanwärter vom Fahnenjunker an aufwärts, Unteroffizieranwärter mit bestandenem Unteroffizier-Lehrgang und vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile und Bundeswehr-Dienststellen denen das Heim zugewiesen worden ist.
 - b) Die unter a. erfassten Mitglieder nach ihrer Versetzung in den Ruhestand, oder deren Entlassung.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Die hinterbliebenen Ehegatten der unter § 3, Abs. 2 erfassten ordentlichen Mitglieder.
 - b) Im Standortbereich beheimatete Soldaten und zivile Beschäftigte der Bundeswehr (in vergleichbarer Vergütungsgruppe), Soldaten der Reserve und zu dem vorgenannten Kreis zählende Personen im Ruhestand, sowie deren hinterbliebene Ehegatten.
 - c) Beamte der Bundespolizei, des Zolls und der Polizei.
 - d) Offiziere und Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte.

- e) Andere Personen, die sich der Bundeswehr und den Zielen der GHG besonders verbunden fühlen und dies auch gezeigt haben.
- 4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Personen die sich in besonderer Weise um die GHG verdient gemacht haben können auf Vorschlag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand und bedarf einer 3-Mehrheit des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen der GHG teilzunehmen, Einrichtungen der GHG zu benutzen und Gäste mitzubringen (näheres regelt die Heimordnung).

- 2. Pflichten der Mitglieder:
 - a) Das Ansehen der GHG zu bewahren, bestehende Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und zu schonen.
 - b) Für mitgebrachte Gäste zu bürgen im Sinne des § 5 Abs. 2 Punkt a).
 - c) Übernommene Aufgaben innerhalb der GHG gewissenhaft und pflichtbewusst auszuführen.
 - d) Alle Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gemäß Satzung gebunden.
 - e) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sollte eine Adresse sich als fehlerhaft erwiesen haben und die neue Mitgliedsadresse durch den Vorstand nicht ermittelbar sein, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus der Post-Verteilerliste des Vereines gestrichen werden.

§ 6 Beendigung/Umwandlung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet ordnungsgemäß:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, sie wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

Der Antrag auf Ausschluss kann dadurch eingeleitet werden, dass entweder ein Vorstandsmitglied oder zehn Mitglieder des Vereins ein Ausschlussverfahren (mit schriftlicher Begründung) beim Vorstand beantragen.

Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe gegen den Ausschluss Berufung einlegen, die dann endgültig von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte gemäß § 5 der Satzung.

Ist gegen einen Betroffenen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt worden, kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung suspendieren. Dieses ist dem Mitglied in eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

3. Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungspflicht schuldhaft in Verzug und lässt sich seine Anschrift nicht mehr ermitteln, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Höhe und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
- 2. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Sie ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder des Vereins eingeladen werden. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden.
- 2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Datum der Berufung und dem der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen liegen. Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist ebenfalls möglich, sofern das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt und sich gegenüber der GHG schriftlich damit einverstanden erklärt hat über diese Adresse informiert werden zu wollen.
- Der Vorstand selbst kann zusätzlich Mitgliederversammlungen einberufen, wenn von seinen Mitgliedern die absolute Mehrheit der Einberufung zustimmt. Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- Der Termin der Mitgliederversammlung ist dem Aufsichtführenden rechtzeitig mitzuteilen. Die Teilnahme ist ihm freigestellt.
- 5. Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen. Anträge auf Beschlussfassung, die von Mitgliedern (auch Vorstandsmitgliedern) während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mindestens der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 7. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende ohne erneute Ladungsfrist in unmittelbarem Anschluss an die erste Mitgliederversammlung, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der ersten Ladung hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäß § 9

- 1. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Regelung sonstiger Vereinsangelegenheiten.
- 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 3. Entlastung des Vorstandes.
- 4. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.

- 5. Wahl der Kassenprüfer.
- 6. Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 2. Sind beide abwesend, wird für die Dauer der Versammlung von den ordentlichen Mitgliedern ein Vorsitzender gewählt, dem die Leitung der Versammlung obliegt.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 4. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung ist grundsätzlich offen, es sei denn, dass mindestens der zehnte Teil der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 5. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu einer Stimmengleichheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Endet dieser mit einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6. Anträge zur Beschlussfassung die von Mitgliedern gestellt werden, sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7. Vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung heraus können Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. "Schluss der Debatte", u.a.) gestellt werden die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Änderungsanträge zur Tagesordnung aus der Mitgliederversammlung bedürfen der 3- Mehrheit.
- 8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung.
 - b) Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
 - c) Feststellung über die ordnungsgemäße Ladung.
 - d) Tagesordnung.
 - e) Beschlussfassung, Abstimmungsergebnis.
 - f) Name/Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 9. Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (gem. § 9 Abs. 6). Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung beschließen soll, sind die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und die vorgeschlagene Neufassung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Der Vorstand

- 1. Der Vereinsvorstand im Innenverhältnis besteht aus gewählten Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem Heimfeldwebel
 - g) und einer Anzahl von bis zu 4 Beisitzern.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
- 3. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein. Die anderen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam.
- 4. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden vor; in seinem Verhinderungsfall das Vertretungsrecht des/der 2. Vorsitzenden.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen, sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7. Einzelinvestitionen von mehr als 5.000,00 € und Gesamtinvestitionen von mehr als 10.000,00 € innerhalb eines Geschäftsjahres sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- 9. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Vorstandswahl

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in freier offener Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
 - a) Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, und zwei Beisitzer/innen in Jahren mit gerader Endzahl,
 - b) Der/die 2. Vorsitzende, der/die stellvertretende Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen in Jahren mit ungerader Endzahl.
- 2. Zum/zur 1. und 2. Vorsitzenden der GHG kann nur ein(e) aktive(r) Soldat(in) gewählt werden, von denen je eine(r) zur Laufbahngruppe der Offiziere und eine(r) zur Laufbahngruppe der Unteroffiziere gehören soll. Die Vorstandsämter a) d) dürfen nicht durch Trainingsteilnehmer/Schüler des Standortes besetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes die nicht mehr aktiv im Dienst sind, soll 50 % des gesamten Vorstandes nicht überschreiten.
- 3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern durch den Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.
- 4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 12, Absatz 2. dieser Satzung sind diese in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach zu wählen. Diese Versammlung muss spätestens acht Wochen nach Bekanntwerden des Ausscheidens mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Die Tagesordnung enthält diese Wahlen als einzigen Tagesordnungspunkt.

§ 14 Beauftragte

- 1. Zur Unterstützung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte für den Einzelfall oder ständige Beauftragte ernennen.
- 2. Soll der Auftrag eines ständig Beauftragten ein Jahr überschreiten, so bedarf die Ernennung der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 3. Der Beauftragte nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil, besitzt aber kein Stimmrecht.

§ 15 Geschäftsführer

- Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand setzt eine/n Geschäftsführerin/er ein, die/der mit der Wahrnehmung des Geschäftsablaufes und dem Einsatz des Personals betraut wird.
- 2. Die Einzelaufgaben der/des Geschäftsführerin/s werden durch die Geschäftsordnung und Dienstanweisung für die/den Geschäftsführerin festgelegt.
- 3. Der/die Geschäftsführer/in nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil, besitzt aber kein Stimmrecht.

§ 16 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt in der GHG haben dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Kassenprüfer haben jeder Zeit das Recht und mindestens einmal jährlich die Pflicht, die Kassengeschäfte des laufenden Geschäftsjahres (Wahljahr) auf ordnungsgemäße und rechnerisch richtige Buchführung zu überprüfen.
- 3. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen und dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Prüfabschluss vorzulegen.
- 4. Einer der Kassenprüfer erstattet der Jahreshauptversammlung einen zusammenfassenden Bericht über die Kassenprüfungen und stellt einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vermögen

- 1. Zur Sicherung des gegenständlichen Vermögens sind entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Gesellschaft werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 18 Vereinsauflösung

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von ³/₄ der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- 2. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.
- 3. Im Falle einer Verschmelzung geht das Bar- und Sachvermögen in den aufnehmenden, bzw. neu gegründeten Verein gemäß Verschmelzungsvertrag über.
- 4. Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferungen betrauten Truppenteil.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.08 2018 beschlossen.

Christian Haß

1. Vorsitzender

Auflage 2, Juli 2019